



## Hinweise zur Erfassung des Seuchenstatus von Aquakulturbetrieben in Balvi iP

### **BALVI iP: Zulassung/Registrierung und Seuchenstatus**

Im Allgemeinen Teil kann unter der Bezeichnung zwischen „**Zulassung Aquakulturbetrieb**“ gemäß Art. 181ff der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) und „**Registrierung Aquakulturbetrieb**“ gemäß Art. 173 AHL gewählt werden. Die Spezifizierung der Art des Aquakulturbetriebes erfolgt über die Eingabe der Nutzungsrichtung (Produktionsform).

Für die gehaltenen Wassertierarten im Betrieb ist ein **Seuchenstatus** zu hinterlegen. Grundsätzlich ist für Aquakulturbetriebe der Status „kein Status, unauffällig“ für Seuchen der Kategorie C (außer ISA) voreingestellt. Für ISA ist „Seuchenfrei“ voreingestellt.

Der Seuchenstatus kann geändert werden

- Bei einem Seuchenausbruch im Betrieb „**kein Status, infiziert**“
- Bei Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm nach den Vorgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689: „**freiwilliges Überwachungsprogramm**“
- Bei Teilnahme an einem „**Tilgungsprogramm**“ zur Erlangung der Seuchenfreiheit nach den Vorgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
- Nach Anerkennung des Status „**Seuchenfrei**“ durch die KOM nach den Vorgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Bitte beachten Sie hierzu auch die „**Anleitung zur Erfassung von Aquakulturbetrieben in BALVI iP**“ in aktueller Fassung vom 07.01.2025. Diese kann über Herrn Heidemann (LAVES Dez. 12) angefordert werden.